

3/SN-7/ME 1/ von 4

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
GZ. MO-230/32-III/12/87/25

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
RR. Müller D.  
Telefon: 51 433/1329 DW

An den  
Präsidenten des Nationalratess  
Parlament  
1011 W i e n

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl. 7	GE 987
Datum: 13. MRZ. 1987	
Verteilt 17.3.87 fe	

*Dr. Stomanz*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

6. März 1987  
Für den Bundesminister:  
Mag. Lutz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wahn*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. MO-230/32-III/12/87

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird;  
Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
RR. Müller D.  
Telefon: 51 433/1329 DW

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
Stubenring  
1011 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 im Zusammenhang mit dem Zolltarifgesetz 1988 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen nachstehend Stellung zu nehmen:

Zu Artikel II, Ziffer 1

Im § 1 Abs. 7 wurde der Warenkatalog der Abs. 1 bis 4 dahingehend erläutert, daß nur jene Waren dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegen, die von den Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternehmern erfaßt sind. Eine solche "ex-Position" kommt jedoch in den Abs. 1 bis 4 nicht vor, weshalb vorgeschlagen wird, diesen Halbsatz entweder wegzulassen oder nicht nur auf den Warenkatalog der Abs. 1 bis 4 sondern auch auf jede weitere tarifmäßige Anführung von Waren im Viehwirtschaftsgesetz zu beziehen. Weiters wird zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988 auch für die Unternehmern gelten, vorgeschlagen, im letzten Satz des § 1 Abs. 7 nach dem Wort Nummern "und Unternehmern" einzufügen.

Zu Artikel II, Ziffer 5

- a) Nach ho. Kenntnis wird von der Vieh- und Fleischkommission angestrebt, nicht bloß die geräucherten Waren der Nummer 0210 sondern alle im § 1 Abs. 2 genannten Waren der Nummer 0210 der Bestimmung des § 10 Abs. 7 zu unterwerfen. Dadurch würde sich die "ex-Position" erübrigen.

Sollten aber nur die geräucherten Waren der Nummer 0210 der Bestimmung des § 10 Abs. 7 unterworfen bleiben, wird zur Erreichung einer besseren Klarheit folgender Text vorgeschlagen:

- "0210 -- Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:
- (10) - Fleisch von Schweinen:
    - 11 - - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen  
ex 11 - geräuchert
    - 12 - - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon  
ex 12 - geräuchert
    - 19 - - sonstige  
ex 19 - geräuchert
  - 20 - Fleisch von Rindern  
ex 20 - geräuchert
  - 90 - andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:
    - C - von sonstigen Tieren:
      - 1 - von Schafen und Ziegen  
ex 1 - geräuchert
      - 2 - sonstiges  
ex 2 - geräuchert"

b) Mit dem Wegfall des letzten Satzes des § 10 Abs. 7, der mit der Streichung des § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 begründet wird, besteht Einverständnis.

#### Zu Artikel III:

Es wird vorgeschlagen, den Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Obereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. ..../1987, in Kraft."

Diese Neufassung erscheint deshalb erforderlich, weil nach wie vor hinsichtlich des Inkrafttretens des Obereinkommens über das Harmonisierte System Unsicherheit besteht.

In den übrigen Punkten stimmt der vorliegende Gesetzesentwurf mit den ho. Transponierungs- bzw. Novellierungsvorschlägen überein.

6. März 1987  
Für den Bundesminister:  
Mag. Lutz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

